

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Walhalla Kalk GmbH & Co. KG

Stand: Juni 2011



Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch für alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen und von uns schriftlich bestätigt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Verträge gelten erst als zustandegekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt, bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.

## II. Vertragsgegenstand

1. Unsere Produkte sind in Warenbeschreibungen - Normen (z. B. EN 459 und DIN EN 12518), bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemein gültigen Richtlinien und Vorschriften (z. B. für Mineralstoffe im Straßenbau) u. ä. - beschrieben. Diese Beschreibungen beinhalten indes keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
2. Alle unsere Produkte unterliegen einer werkseigenen Qualitätskontrolle. Soweit unsere Produkte genormt sind oder bauaufsichtlichen Zulassungen unterliegen, werden sie durch staatlich zugelassene Institutionen güteüberwacht. Erfolgt diese Überwachung durch das Forschungslaboratorium des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e.V., sind wir nach den Vorschriften der Baukalknorm berechtigt, das Gütezeichen zu führen, mit dem wir unsere Versand- und Lieferpapiere sowie die Verpackung unserer Baukalks kennzeichnen.

## III. Lieferung

1. Unsere Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle oder frei verladen ab Werk, wobei für die richtige Auswahl der Ware allein der Käufer bzw. dessen Beauftragter verantwortlich ist.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht auszuführen. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer kann jedoch zwei Wochen nach Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.
3. Wir behalten uns vor, zum Transport unsere Vertragsspeditionen einzuschalten und den Laderaum des Transportmittels vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Der Käufer hat bei den Frankopreisen den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Verletzt der Käufer diese ihm obliegenden Pflichten, so entbindet uns dies von weiteren Lieferverpflichtungen. Wir sind ferner berechtigt, Fracht nachzuberechnen oder Schadenersatz geltend zu machen. Außerdem hat der Käufer eine auf eine Schadensersatzforderung anzurechnende Vertragsstrafe in Höhe von Euro 20,00 je t, mindestens jedoch Euro 150,00 je Ladung verwirkt.
5. Die Lieferung von Ware im Silozug erfolgt grundsätzlich in kompletten Ladungen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Silo- und Sackware ist durch den Käufer bzw. Verbraucher rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.
6. Bei Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
  - die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können,

- das Lager bzw. der Siloraum bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person (bei verpackter Ware auch Entladepersonal und -einrichtungen) an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraums und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

7. Ist die Zufahrt zu einer Baustelle behindert, können die schüttbaren Güter an der nächstmöglichen Stelle entladen werden. Warte- bzw. Standzeiten werden zu den üblichen Stundensätzen verrechnet.
8. Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten, trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Käufer bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichtes und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.
9. Erfüllungsort für die Lieferungen und alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Regensburg.
10. Ereignisse höherer Gewalt und andere mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abwendbare Ereignisse, z. B. Betriebsstörungen, die die Lieferung oder Leistung verzögern, unmöglich oder unzumutbar machen, geben uns das Recht, eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## IV. Preisstellung und Frachvergütung

1. Es gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Ab-Werks- bzw. Frankopreise zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Falls der Käufer nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage tritt, wird die jeweils von uns bekanntgegebene Frachvergütung erstattet. Preise und Frachvergütungen richten sich nach dem angegebenen Firmensitz bzw. Verbrauchsort. Wir sind berechtigt, Höchstfrachvergütungen festzusetzen.
2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, bei Lkw-Lieferung für verpackte Ware frachtfrei vereinbarter Lkw-Entladeort, für lose Ware frachtfrei Silo-Verwendungsstelle eingeblasen, bei Mineralstoffen (Schüttmaterial) frei verladen ab Werk.
3. Unabhängig von der Berechnung der Frachvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen der jeweiligen Transportmittel bestehen, ein angemessener Aufschlag berechnet werden. Sonderkosten des Transportes gehen zu Lasten des Käufers.

## V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich am Tag der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug. Skonto nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen wird nur nach Vereinbarung und auch nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Skonto auf den im Frankopreis enthaltenen Frachtanteil wird nicht gewährt. Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wird die Erfüllung unserer Forderung vom Käufer verlangt.
2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gemäß Ziffer 1 schuldet der Käufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Erstattung eines etwaigen darüber hinausgehenden Schadens.

3. Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach unwiderruflicher Einlösung oder erst nach vorbehaltloser Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.
4. Der Käufer kann nur aufrechnen, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wegen bestrittener Gegenforderungen ist es ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers begründet in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig. Der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels in bar zu bezahlen. Wir können in diesen Fällen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er unsere gesamten fälligen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
2. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4 auf uns übergeht. Die Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist ihm untersagt.
3. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 2.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 2.
5. Veräußert ein Käufer die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
6. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Forderungseinziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird dadurch nicht berührt. Die Kosten für solche Mitteilungen hat uns der Käufer zu ersetzen.

7. Übersteigt der Marktwert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Lieferungsforderung insgesamt um nachweislich mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

#### **VII. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht bei Lieferung unserer Produkte über:

1. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person festgestellt wird.
2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn das Produkt unsere Verladeeinrichtung verlässt. Für Transportschäden an unseren Produkten sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

#### **VIII. Reklamationen, Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung**

1. Wir leisten Gewähr wegen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit des Produktes zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
3. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu untersuchen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu erheben.
4. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
5. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandung und zur Anwesenheit bei Entnahme von Proben für Materialprüfungen zu geben.
6. Für Mängel, die nach dem Gefahrübergang durch unsachgemäße Beförderung, unsachgemäße Lagerung oder durch unsachgemäße, unseren Vorschriften nicht entsprechende Verarbeitung entstehen, können wir nicht einstehen.
7. Für Beanstandungen von Fehlgewicht ist Voraussetzung, dass dieses durch amtliche Nachwiegung des vollen und leeren Fahrzeugs beim Empfänger festgestellt und innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang bei uns geltend gemacht wird. Grundsätzlich gilt das im Werk auf unserer staatlich geeichten Waage festgestellte Gewicht. Bei verpackter Ware können Abweichungen vom Bruttogewicht von bis zu 2 % nicht beanstandet werden; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Bei berechtigten und fristgerechten Mängelrügen schreiben wir den Minderwert gut oder ersetzen mangelhafte durch mangelfreie Ware. Entschließen wir uns zur Nacherfüllung, so kann sich der Käufer auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst berufen, wenn zwei Ersatzlieferungen ebenfalls mangelhaft waren und seit der Mängelrüge mehr als eine Woche verstrichen ist.
9. Alle weitergehenden Ersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden bei oder nach Verarbeitung der Waren sowie für Mangelfolgeschäden jeder Art, es sei denn, dass die Mängel nachweislich auf Eigenschaften unserer Ware zurückzuführen sind, deren Fehlen von uns im Einzelfalle schriftlich garantiert wurde.
10. Im Übrigen haften wir, ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

11. Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei Jahren ab Gefahrübergang.

#### **IX. Haftung für Nebenpflichten**

Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer VIII. Nr. 10. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

#### **X. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

Soweit im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

#### **XI. Datenschutzgesetz**

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 27-32 BDSG) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden.

#### **XII. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung**

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite: [www.walhalla-kalk.de](http://www.walhalla-kalk.de) einverstanden.

#### **XIII. Sonstiges**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Gerichtsstand Regensburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**Walhalla Kalk GmbH & Co. KG**  
**Donaustauer Straße 207**  
**93055 Regensburg**